OCHSNER & ASSOCIES

PIERRE OCHSNER

SIMON NTAH
LL.M., University of San Diego
Membre du Conseil de l'Ordre

GABRIEL RAGGENBASS

FABIEN GILLIOZ
LL.M., Boston University

ALEXANDRE DE BOCCARD
Admis au Barreau de New York
LL.M., Georgetown University

NICOLAS MOSSAZ
LL.M., University of Melbourne

SIDONIE MORVAN

JEAN BERNARD SCHMID
Counsel
Ancien Procureur
Juge suppléant au Tribunal pénal

CAMILLE LOPRENO

CAROLINE NEITHARDT

DELPHINE DI NOLFI

ADRIANA GARCIA KAPELLER

DEBORAH LECHTMAN

LOUISE STEINFELS

RACHEL SALEM
Avocate-stagiaire

SETH MEDIATEUR TUYISABE
Avocat-stagiaire

DAVID PAPAUX
Avocat-stagiaire

Vorab per E-Mail (redaktion@derbund.ch)
Einschreiben
Redaktion «Der Bund»
Tamedia AG
Dammweg 9
Postfach
3001 Bern

Zu Handen von
Herrn Patrick FEUZ
Chefredaktor

Genf, den 25. Januar 2019
NM/rs

Betrifft: Ihren Artikel vom 22. Januar 2019
Gegendarstellungsrecht von Herrn Andrej BABIS

Sehr geehrter Herr Feuz,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass ich die Interessen von Herrn Andrej BABIS, Premierminister der Tschechischen Republik, mit Domizilwahl in meiner Kanzlei vertrete.

In der Beilage erhalten Sie eine Vollmacht zu meinen Gunsten.

Mein Klient hat soeben den Inhalt Ihres am 22. Januar in Ihrer Zeitung veröffentlichten Artikels zur Kenntnis genommen, der noch immer auf Ihrer Internetseite (https://www.derbund.ch/wirtschaft/wef/autokraten-im-anflug/story/22512472?dossier-id=2521) zugänglich ist.

Herr Andrej BABIS wehrt sich gegen die falsche Zusammenfassung der im Artikel aufgeführten Fakten und die darin gegen ihn erhobenen schweren Anschuldigungen.

Der Titel des Artikels - « *Autokraten im Anflug* », der behauptet, mein Klient sei ein tyrannischer politischer Chef (gemäss Definition im Wörterbuch) verletzt offensichtlich seine Persönlichkeit und stellt üble Nachrede dar.

Herr Andrej BABIS wurde anlässlich von verfassungsmässigen Wahlen, in völligem Einklang mit dem tschechischen Gesetz zum Premierminister der Tschechischen Republik gewählt.

Die willkürliche Bezeichnung als Autokrat ohne im Artikel deren Begründung zu nennen, ist unzulässig und verletzt die journalistische Ethik.

Ihre Zeitung gibt fälschlicherweise an, der Sohn von Herrn Andrej BABIS sei während zweier Jahre verschwunden (« Zwei Jahre lang war sein Sohn verschwunden. »), und berichtet gleich nach dieser Behauptung von den Aussagen des Sohnes meines Klienten, die in einem höchst fragwürdigen Umfeld ergingen (« Mein Vater wollte, dass ich verschwinde »).

Damit unterstellt Ihre Zeitung, dass die Version des Sohnes von Herrn Andrej BABIS richtig sei, ohne darauf hinzuweisen, dass diese mehrfach dementiert wurde und sie versäumt es, den Leser über die gesamten, sachbezogenen Fakten zu informieren.

Der Artikel unterlässt es somit geflissentlich anzugeben, dass der Sohn von Herrn Andrej BABIS in Genf wohnt, die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt und sich während der vergangenen zwei Jahre in der Krim und in Genf wegen psychiatrischer Probleme mehrmals in psychiatrischen Kliniken aufgehalten hat. Dies wurde in der Tribune de Genève und im Tages-Anzeiger in am 23. November 2018 erschienenen Artikeln erwähnt, sodass es Ihren Journalisten bekannt war.

Entgegen den Behauptungen im Artikel war Herr Andrej BABIS somit nicht « verschwunden ».

Schliesslich sind die Anschuldigungen, die Sie gegen meinen Klienten erheben, gemäss derer er dieses behauptete Verschwinden organisiert habe, um seinen Sohn den von den tschechischen Behörden vorgenommenen Untersuchungen zu entziehen, völlig abstrus und ausserdem ehrrührig. Sie gründen auf keinem Sachverhaltselement - wie es das Fehlen von diesbezüglichen Details in Ihrem Artikel beweist. Diese trügerischen Anschuldigungen in einer Schweizer Zeitung, während sich mein Klient im Rahmen des World Economic Forum in der Schweiz befindet, schaden ihm umso mehr.

Es ist ausserdem schockierend, dass Elemente des Privatlebens meines Klienten in der Presse völlig falsch widergegeben werden, ohne dass die Quellenprüfung auch nur ansatzweise durchgeführt worden wäre. Diese Überprüfungspflicht drängte sich umso mehr auf, als die in der Schweizer Presse zum selben Thema erschienenen Artikel Informationen enthalten, die von Ihrer Zeitung völlig übergangen wurden.

Entsprechend seinem Gegendarstellungsrecht verlangt Herr Andrej BABIS, dass vorliegendes Dementi in Ihrer Zeitung veröffentlicht wird. Er verlangt auch, dass dieser Artikel innerhalb von 48 Stunden nach Versand vorliegenden Schreibens von Ihrer Internetseite entfernt wird.

Jegliche weiteren Rechte bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Nicolas MOSSAZ